

21

2

Freiherrlich Carl von Rothschild'sche
öffentliche Bibliothek

in
Frankfurt am Main,
Bethmannstrasse No. 1.

Benutzungsordnung.

[Oct. 88.]



Frankfurt a. M.
Druck von Gebrüder Knauer.
1891.

Die Bibliothek ist gegründet zum Andenken des am 16. Oktober 1886 verstorbenen Freiherrn Carl von Rothschild von dessen Gemahlin und deren Töchtern. Sie soll den Zwecken ernster Belehrung und wissenschaftlicher Arbeit dienen, hauptsächlich in den Fächern der Archaeologie und Kunstgeschichte aller Zeiten und Völker, der deutschen, französischen und englischen Philologie, der jüdischen Theologie und der Handelswissenschaften.



§ 1.

Die Benutzung der Freiherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek findet statt in den Leseräumen und durch Entleihung.

§ 2.

Jeder Benutzer ist zur Schonung der Bücher verpflichtet. Alles Einschreiben oder Einzeichnen in dieselben ist untersagt.

§ 3.

Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Werke an einem Tage von einem Benutzer sei es für die Leseräume sei es zur Entleihung bestellt werden, und die Zahl der zu gleicher Zeit entliehenen Bände soll in der Regel nicht über fünf betragen.

§ 4.

Die Leseräume sind geöffnet Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—1 Uhr und von 4—8 Uhr, Mittwoch und Samstag von 4—8 Uhr, Sonntag von 9—1 Uhr. Festtage bedingen keine Ausnahme.

§ 5.

Die Benutzung der Bibliothek in den Leseräumen ist jeder anständigen erwachsenen Person, Schülern und Schülerinnen Frankfurter Schulen nur Sonntags gestattet.

§ 6.

Wer die Leseräume resp. das Ausleihezimmer zum ersten Mal betritt, hat seinen Namen, Stand, Aufenthaltsort und Wohnung in ein bereitliegendes Fremdenbuch einzutragen und verpflichtet sich mit diesem Eintrag zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung.

§ 7.

Jedes in der Bibliothek befindliche Werk kann in den Leseräumen benutzt werden. Da jedoch die Anstalt den Zwecken ernster Belehrung und wissenschaftlicher Arbeit dienen soll, so ist vor allem die Ausgabe von Werken der schönen Litteratur in diesem Sinne zu beschränken.

§ 8.

Zur Orientierung über das in der Bibliothek vorhandene Material können der alphabetische und der systematische Katalog vom Publikum benutzt werden, jedoch jedesmal nur eine Kapsel zur selben Zeit. Die Katalogkapseln werden durch die Beamten verabfolgt; eigenmächtiges Herausnehmen derselben aus dem Katalogschrank ist dem Publikum untersagt. Etwaige Wünsche inbetreff der Anschaffungen können in ein Desiderienbuch eingetragen werden.

§ 9.

Wer die in den Leseräumen aufgestellten Bücher oder die daselbst aufgelegten periodischen Schriften benutzt, darf zur selben Zeit nur einen Band resp. ein Heft oder eine Nummer in Beschlag nehmen und hat das Benutzte alsbald wieder an den gehörigen Platz zu bringen.

§ 10.

Der Titel eines jeden aus den Bücherräumen für die Leseräume verlangten Buches ist vom Besteller mit Angabe seines Namens, seines Standes sowie des Tagesdatums auf einen besonderen Zettel in Sedez (mindestens 8 : 10 cm) zu schreiben und dieser Zettel dem aufsichtführenden Beamten zu übergeben. Jedes so bestellte Buch wird alsbald besorgt, solange die Kraft des einen hierzu beauftragten Beamten ausreicht.

§ 11.

In den Leseräumen können Werke aus den Bücherräumen an und für sich auf unbeschränkte Dauer benutzt werden und werden zu diesem Zwecke vom aufsichtführenden Beamten besonders aufbewahrt. Werden die Bücher jedoch von anderer Seite verlangt, so müssen sie auf Wunsch des

neuen Bewerbers nach 4 Wochen vom Datum der neuen Bewerbung an zurückgegeben werden. Wird die Benutzung 8 Tage unterbrochen, so werden die betreffenden Bücher wieder eingestellt.

§ 12.

Beim Betreten oder Verlassen der Leseräume sind mitgebrachte oder mitzunehmende Bücher dem aufsichtführenden Beamten vorzuzeigen.

§ 13.

Jede Störung ist in den Leseräumen zu vermeiden. Lautes Sprechen ist nur soweit es der Dienst unbedingt erfordert gestattet.

§ 14.

Karten- oder Bilderwerke dürfen nur an einem hierzu bestimmten Tische benutzt werden und ohne den Gebrauch von Tinte. Für etwaiges Durchzeichnen ist die Erlaubnis des Bibliothekars erforderlich.

§ 15.

Die Entleihung von Büchern und die Rückgabe der entliehenen Bücher findet statt Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—1 Uhr, Mittwoch und Samstag von 4—8 Uhr.

§ 16.

Zum Entleihen von Büchern sind berechtigt und gelten als einheimische Entleiher die Bewohner von Frankfurt a. M. (Sachsenhausen, Bornheim), Bockenheim, Oberrad und Nieder-rad, sofern sie der Bibliothek nach dem Ermessen des Bibliothekars die erforderliche Gewähr bieten. Andere erwachsene Personen aus den bezeichneten Ortschaften haben einen Bürgerschein vorzulegen.

§ 17.

Zur Ausstellung eines Bürgerscheins sind diejenigen Personen berechtigt, welche nach § 16 für sich als Entleiher zuzulassen sind.

§ 18.

Die Berechtigung zur Entleiherung wird einheimischen Entleiher, nachdem dieselben sich zur Befolgung der gegenwärtigen Benutzungsordnung verpflichtet haben (vgl. § 6), durch eine vom Bibliothekar ausgefertigte Ausleihkarte bestätigt. Die Ausleihkarten gelten für das laufende Jahr und sind beim Beginn eines neuen Jahres gegen neue Karten umzutauschen.

§ 19.

Beim Entleihen von Büchern ist die Ausleihkarte vorzuzeigen. Jeder Ueberbringer einer solchen wird als der rechtmässige Besitzer derselben oder als dessen Bevollmächtigter angesehen.

§ 20.

Für jedes zur Entleiherung gewünschte Buch ist ein besonderer Bestellzettel nach Vorschrift des § 10 auszustellen. Jedes so bestellte Buch wird alsbald besorgt, so weit die Kraft des mit der Bücherherbeischaffung beauftragten Beamten ausreicht.

§ 21.

Handschriften, kostbare, seltene, ungebundene Bücher, Karten- oder Bilderwerke, bibliographische sowie die in den Leseräumen aufgestellten Werke werden nicht verliehen. Schüler hiesiger Schulen erhalten nur solche Bücher, zu deren Entleiherung sie schriftliche Erlaubnis von einem ihrer Lehrer vorzeigen. Ausserdem gilt auch inbetreff der Ausleiherung die Einschränkung des § 7.

§ 22.

Im voraus zur Entleiherung bestellte Bücher werden, wenn sie nach Verlauf von drei Ausleiheretagen noch nicht abgeholt sind, wieder eingestellt.

§ 23.

Ueber jedes entliehene Werk ist vom Entleiher ein Empfangschein auszustellen. Der ausleihernde Beamte ist berechtigt, ungenügende Angaben auf diesem Empfangschein in Gegenwart des Entleiherers oder dessen Bevollmächtigten zu vervollständigen.

§ 24.

Sind die entliehenen Bücher schadhafte oder beschmutzt, so ist dies von dem Entleiher auf dem Empfangschein zu bemerken. Geschieht dies nicht, so haftet der Entleiher für etwaige Schäden oder Beschmutzung.

§ 25.

Entliehene Bücher an einen Dritten weiter zu verleihen, ist nicht gestattet.

§ 26.

Bei Rücklieferung eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, dass der Empfangschein vernichtet oder zurückgegeben wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher der Bibliothek für das betreffende Buch.

§ 27.

Die Entleiherungsfrist beträgt 4 Wochen, nach deren Verlauf die Entleiherung erneuert werden kann, falls das betreffende Werk nicht inzwischen von anderer Seite gewünscht wurde. Behufs Erneuerung der Entleiherung muss das betreffende Werk allemal dem ausleihernden Beamten in den Ausleiherstunden vorgezeigt werden.

§ 28.

Hat die Erneuerung der Entleiherung zweimal stattgefunden, so muss das entliehene Werk behufs Revision auf mindestens drei Tage der Bibliothek zurückgegeben werden. Nach Verlauf dieser Frist kann die Entleiherung von neuem beginnen.

§ 29.

Wer sich die demnächstige Benutzung eines ausgeliehenen Werkes sichern will, kann auf Wunsch durch den ausleihernden Beamten von der stattgehabten Rücklieferung in Kenntnis gesetzt werden, worauf das betreffende Werk drei Ausleiheretage zur Abholung resp. Benutzung in den Leseräumen dem neuen Bewerber reserviert bleibt.

§ 30.

Entleiher, welche ihre Wohnung verändern, haben hier von der Bibliothek sofort Nachricht zu geben.

§ 31.

Entleiher, welche auf länger als acht Tage verreisen, haben zuvor alle entliehenen Bücher zurückzuliefern.

§ 32.

In dringenden Fällen können Bücher vor Ablauf der Entleihsfrist vom Bibliothekar zurückverlangt werden, die Entleiher erhalten dieselben jedoch sobald als thunlich wieder zugestellt.

§ 33.

Entleiher, welche nach Ablauf der Entleihsfrist ein Buch nicht zurückgeliefert haben, werden schriftlich gemahnt. Für diese Mahnung sind dem Bibliotheksdieners 50 Pf. zu entrichten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird nach Verlauf von acht Tagen ein zweites Mahnschreiben erlassen, wofür dem Bibliotheksdieners 1 Mark zu entrichten ist. Wer seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek Anzeige gemacht zu haben, zahlt in beiden Mahnfallen den doppelten Preis. Bleibt die zweite Mahnung acht Tage ohne Erfolg, so verliert der betreffende Entleiher sein Ausleiherecht für immer, und zur Eintreibung der von ihm entliehenen Bücher wird eventuell der Rechtsweg beschritten.

§ 34.

Für Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust eines Buches ist vollständiger Ersatz zu leisten. Ist für den Entleiher ein Bürge eingetreten, so haftet dieser für die Entschädigung.

§ 35.

Die Entleihsung von Büchern nach auswärts findet nur an öffentliche Bibliotheken oder durch Vermittelung solcher Anstalten nicht vorhanden sind. Die vermittelnde Bibliotheksverwaltung übernimmt die Garantie für rechtzeitige Rücklieferung in unbeschädigtem Zustand. Bücher, welche von Einheimischen häufig verlangt werden, sind nicht nach auswärts zu verleihen.

§ 36.

Die Frist für auswärtige Entleihsung beträgt sechs Wochen. Gesuche um Verlängerung derselben sind als genehmigt anzusehen, wenn keine Antwort erfolgt.

§ 37.

Die Versendung der Bücher geschieht auf Kosten des Entleihers, die Rücksendung ebenso und zwar unter gleicher Verpackung und gleicher Werthangabe, mit der dieselben abgeschickt wurden.

§ 38.

Den Büchersendungen werden ausgefüllte Empfangsbescheinigungen beigelegt, welche mit der Unterschrift des Entleihers versehen, umgehend zurückzusenden sind. Nach Rücklieferung der Bücher werden die Empfangsbescheinigungen vernichtet.

Rothsch. B.

§ 39.

Die Besichtigung der Bücherräume ist nur Sonntags von 9—1 Uhr unter Aufsicht eines Beamten gestattet.

§ 40.

Am 16. Oktober, dem Todestag des Freiherrn Carl von Rothschild, bleibt die Bibliothek für das Publikum geschlossen.

§ 41.

Wer sich ausdrücklich weigert, den vorstehenden Bestimmungen nachzukommen oder denselben mehrfach entgegenhandelt, kann durch den Bibliothekar von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 42.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1888.

Die Verwaltung

der

Freiherrlich Carl von Rothschild'schen öffentlichen Bibliothek.